

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Fotografen/zur Fotografin\*)**

**Vom 12. Mai 1997**

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Fotograf/Fotografin nach der Handwerksordnung.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Bildkonzeptionen erarbeiten und gestalterisch umsetzen,
7. Bildkonzeptionen fototechnisch umsetzen,
8. Bildinformationen auf unterschiedlichen Bildträgern aus- und weiterverarbeiten.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 7**

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:
  - a) Vorbereiten einer Aufnahme und Einstellen einer Kamera nach Vorgabe,
  - b) Ausführen von Korrekturen an Bildern oder
  - c) Messen und Prüfen;
2. als Prüfungsstücke:
  - a) Herstellen eines Aufnahmeentwurfs zur Lösung einer einfachen Gestaltungsaufgabe und
  - b) nach Wahl des Prüflings Herstellen einer Aufnahme aus dem Bereich Porträt oder aus dem Bereich Sachdarstellung.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Arbeitsverfahren, fototechnische Umsetzung, Geräte,
4. Gestaltung,
5. Materialkunde, Materialwirtschaft,
6. berufsbezogene Informationstechnik.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

### Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und in höchstens zwei Wochen zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsproben:
  - a) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrensweges nach Wahl des Prüflings aus den Bereichen Personen- oder Sachdarstellung,
  - b) Einstellen der Kamera und Optimieren der Kameraeinstellung bei gegebener Aufgabenstellung,
  - c) Handhaben von Peripheriegeräten,
  - d) Messen und Prüfen oder
  - e) Ausführen einer Bildbearbeitung;
2. als Prüfungsstücke:
  - a) fotografische Realisation von zwei Aufgabenstellungen, die unterschiedliche technische Vorgaben enthalten, und
  - b) Entwickeln einer Konzeption sowie fototechnische Umsetzen der Konzeption nach Wahl des Prüflings aus den Bereichen Personen- oder Sachdarstellung.

Die Arbeitsproben zusammen und die Prüfungsstücke zusammen sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Gestaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - b) Eigenschaften und Verwendung von Werkstoffen und Hilfsstoffen,
  - c) Informationsträger,
  - d) Meß- und Prüfmethode, Qualitätsprüfung,
  - e) Foto-, Film- und Videotechnik,
  - f) Reproduktion, Drucktechnik,
  - g) Aus- und Weiterverarbeitung fotografischer Aufnahmen, Präsentation,
  - h) Auftragsmanagement,
  - i) Verfahrens- und Gerätetechnik,
  - k) rechnergestützte Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Zahlen- und Maßsysteme,
  - b) Rechnen mit fachbezogenen Daten,
  - c) Materialverbrauch,
  - d) Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;
3. im Prüfungsfach Gestaltung:
  - a) Wahrnehmung,
  - b) Gestaltungselemente, Gestaltungskriterien,
  - c) Konzeption,
  - d) Bildanalyse,
  - e) Präsentation;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 60 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Gestaltung                   | 120 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vor-

schriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 10

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen/zur Fotografin vom 16. Januar 1981 (BGBl. I S. 79) außer Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schomerus

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Fotografen/zur Fotografin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündlichen Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 3 Nr. 5)	a) an Kundengesprächen teilnehmen und Aufträge analysieren	2			
		b) Kunden bei der Vorbereitung und Durchführung fotografischer Arbeiten beraten, hierbei berufstypische Rechtsfragen berücksichtigen				2
		c) Verfahrensweg entsprechend der geplanten fotografischen Umsetzung und des Verwendungszwecks auswählen und festlegen		4		
		d) bei der Vorbereitung und Planung rechnergestützte Verfahren nutzen				4
		e) entsprechend des gewählten Verfahrensweges die Arbeitsschritte festlegen und deren Durchführung planen		3		
		f) Materialien und Geräte auftragsbezogen bereitstellen	3			
		g) Geräte und Ausstattung pflegen und warten				
		h) Termine planen und Terminabfolgen festlegen			2	
		i) Termine, Arbeitsschritte, Materialien und Hilfsmittel sowie den Einsatz von Personen auftragsbezogen koordinieren				3
6	Bildkonzeptionen erarbeiten und gestalterisch umsetzen (§ 3 Nr. 6)	a) vorgegebene Konzeptionen gestalterisch umsetzen	12			
		b) einfache Aufträge unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung gestalten				
		c) Bildkonzeptionen auftragsbezogen erarbeiten, beschreiben und skizzieren			10	
		d) entsprechend der Konzeption Gestaltungsmittel auswählen				
		e) bei der Anfertigung der Konzeption rechnergestützte Gestaltungsmöglichkeiten nutzen			6	
		f) in der Aufnahmesituation gestalten	9			
		g) Bildkompositionen rechnergestützt erarbeiten und gestalten				9
7	Bildkonzeptionen foto-technisch umsetzen (§ 3 Nr. 7)	a) Kleinbild-, Mittel- und Großformatkamera handhaben	10	6		
		b) Kamerasystem mit unterschiedlichen Komponenten einsetzen, insbesondere verschiedene Objektive, Verschluss- und Kassettensysteme nutzen				
		c) bei gegebener Aufgabenstellung den Zusammenhang zwischen dem Bildergebnis und der Wirkungsweise der einzusetzenden Komponenten berücksichtigen				5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		d) technische Hilfsmittel und Kamerazubehör auswählen und einsetzen			4	2
		e) Farbtemperatur, Intensität und Wirkungsgrad von Lichtquellen bestimmen und gezielt einsetzen				4
		f) Requisiten, Hintergrund und Location auswählen und auf die Aufgabenstellung abgestimmt einsetzen				5
		g) Personen und Objekte positionieren und Aufnahme-standpunkt suchen und festlegen	6			
		h) Kamera einrichten und Einstellungen optimieren	6			
		i) vorhandenes Licht nutzen und zusätzliches Licht setzen sowie Beleuchtung messen				
		k) Lichtführung zur beabsichtigten Form-, Farb- und Kontrastwiedergabe gezielt einsetzen			4	
		l) Mischlichtsituation auf ihre Auswirkung bestimmen und fotografische Umsetzung aufgabenbezogen handhaben				2
		m) analoge und digitale Aufnahmeverfahren aufgaben- und situationsabhängig auswählen und einsetzen				2
		n) fotografische Aufnahmedaten, insbesondere Belichtungszeit und Blende, Kontrastumfang und Farbtemperatur, ermitteln, bei dem Verfahrens- und Materialeinsatz berücksichtigen und ergebnisorientiert einsetzen				4
		o) Belichtung aufgaben- und situationsgerecht auflösen				
		p) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte durchführen und als qualitätssichernde Maßnahme erkennen				
8	Bildinformationen auf unterschiedlichen Bildträgern aus- und weiterverarbeiten (§ 3 Nr. 8)	a) Verarbeitungswege aufgabenorientiert auswählen	4			
		b) Aufsichtsvorlagen herstellen				
		c) Daten für die technische Verarbeitung vorgeben		9		
		d) Arbeitsergebnis prüfen und beurteilen				
		e) Bildbearbeitung aufnahmetechnisch, labortechnisch oder digital durchführen				8
f) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte durchführen und als qualitätssichernde Maßnahme erkennen						
g) Korrekturen manuell oder rechnergestützt durchführen		4		2		
h) Bildpräsentation für verschiedene Medien vorbereiten und durchführen						